

Adressaten gelten, die in der Rechtsvorschrift direkt angesprochen werden.

Wenn z. B. im Familiengesetzbuch das Erziehungsrecht der Eltern geregelt ist, so haben auch alle anderen Rechtssubjekte das elterliche Erziehungsrecht zu achten. Sie können nur in den im Familiengesetzbuch, in der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966 (GBL II 1966 Nr. 34 S. 215), i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13. Juni 1968 (GBL II 1968 Nr. 62 S. 363) oder in anderen Rechtsvorschriften geregelten Fällen in das Recht der Eltern eingreifen.

Allgemeinverbindlichkeit bedeutet auch, daß die Rechtsvorschriften unabhängig von Unterstellungsverhältnissen verbindliche Wirkung haben.

So ist eine vom Minister für Gesundheitswesen erlassene Anordnung auch für die örtlichen Staatsorgane oder für anderen Ministerien unterstellte Betriebe und Einrichtungen verbindlich, soweit sie von den Bestimmungen der Anordnung berührt werden.

Die Einhaltung von Rechtsvorschriften kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die betreffende Regelung stehe im Widerspruch zu Rechtsvorschriften höheren Ranges. So kann gegen die Anwendung eines Gesetzes nicht geltend gemacht werden, es sei verfassungswidrig. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften hat nur die Volkskammer zu entscheiden (Art. 89 Abs. 3 Verfassung). Nur das staatliche Organ selbst, das die Rechtsvorschrift erlassen hat, oder die ihm übergeordneten Staatsorgane sind befugt, die Rechtsvorschrift aufzuheben oder zu ändern. Diese sind dazu allerdings verpflichtet, wenn eine Regelung Rechtsvorschriften höheren Ranges widerspricht.

Eine Rechtsvorschrift kann nur durch eine andere Rechtsvorschrift, d. h. durch einen veröffentlichten Normativakt, aufgehoben oder geändert werden. Dies ist ein grundlegendes Gebot der Rechtssicherheit und eine wesentliche Garantie, daß in der Entscheidungstätigkeit der staatlichen Organe die sozialistische Gesetzlichkeit strikt gewahrt wird.²⁶

18.4.

Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit

Wie bereits dargelegt wurde, ist die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine grundlegende Aufgabe aller staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften und nicht nur Anliegen der Justiz- und Sicherheitsorgane. *Jedes staatliche Organ, jedes Kombinat, jeder Betrieb usw. — und damit jeder Staats- und Wirtschaftsfunktionär — trägt entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung eines bestimmten Bereiches gesellschaftlicher Beziehungen auch Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit.*²⁷ Diese erstreckt sich auf die eigene Tätigkeit bzw. die Arbeit der betreffenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und zum anderen auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit in dem Bereich, der von dem betreffenden Organ, dem Kombinat usw. geleitet wird.

Die Tätigkeit der staatlichen Organe, der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre vollzieht sich auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsakte, wie dies in der Verfassung und anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist.

So nimmt der Staatsrat „die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind“ (Art. 66 Abs. 1 Verfassung). Der Ministerrat „erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer“ (§ 2 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat). „Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen“ (Art. 81 Abs. 2 Verfassung).

Zugleich sind in der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen

26 Zu den Entscheidungen der Organe des Staatsapparates, insbes. zum Erlaß von Einzelentscheidungen, vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., Kap. 6.

27 Vgl. dazu auch a. a. O., Kap. 8.